

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

1014 Wien, Herrngasse 19-21

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr

1/1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Herrn
Franz Burger

Hauptplatz 39
2100 Korneuburg

VIII/3-L-614/2-85

Beilagen

3

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 63 57 11

Durchwahl

Datum

Dr. Huber

3251

7. Oktober 1985

Betrifft

Genehmigung des Videokinos in Maissau

1276 Dr. Huber

Bescheid

A

Das Videokino im Standort Maissau, Hornerstraße 5, wird gemäß § 23 Abs. 1 des NÖ Lichtschauspielgesetzes, LGB1. 7060-0, bei Einhaltung nachstehender Bedingungen genehmigt:

- 1) Der Hintergrund bei den Verschlüssen der als Notausgang dienenden Türen ist mit weißer Farbe kenntlich zu machen.
- 2) Die Handfeuerlöcher sind periodisch alle 2 Jahre zu überprüfen und mit einer Prüfmarke zu versehen.
- 3) Die Verkehrswege sind während der Betriebszeit freizuhalten.

B

Gemäß § 9 Abs. 3 des Elektrotechnikgesetzes vom 17. März 1965, BGB1. Nr. 57/1965, wird hinsichtlich der Elektroinstallationen des Videokinos im Standort Maissau, Hornerstraße 5, verfügt:

- a) Die elektrische Sicherheitsbeleuchtung hat gemäß OVE-EN 2 zu erfolgen, wobei § 18 Punkt 9 als Erleichterung angewendet werden darf.
- b) Die Sicherheitsbeleuchtung der beiden Fluchtwege und Stufen innerhalb des Lokales hat in Dauerschaltung zu erfolgen.

1/2

c) Bei Verwendung von Einzeleuchten (Mindestbrenndauer 1 Stunde) hat die Schaltung derart zu erfolgen, daß bei Ausfall der normalen Netzzuleitung (220 Volt) bzw. bei Ausfall der Steuerleitung sowie bei normalen Stromausfall die Sicherheitsbeleuchtung automatisch auf Batteriebetrieb umschaltet, anderenfalls sind die Zuleitungen brandbeständig zu verlegen oder brandbeständige Leitungen zu verwenden.

d) Folge^{nde} zusätzliche Sicherheitsbeleuchtungskörper sind noch zu installieren:

1. Oberhalb des Rundbogens Richtung Ausgang gegen Norden innerhalb des Lokales
2. sämtliche Stufen in den Logen (4 Stück)

✓ e) Die Sicherheitsbeleuchtungskörper müssen der ÖVE-EN 2 entsprechen. Eine entsprechende Bestätigung z.B. der Lieferfirma ist der Abt. VIII/3 vorzulegen.

✓ f) Bezüglich der allgemeinen Elektroinstallationen und der Sicherheitsbeleuchtung sind Lage- und Stromlaufpläne gemäß ÖVE-EN 2 § 4 der Abt. VIII/3 in je 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Die Pläne sind bei Normalgröße mit Bundesstempelmarken im Werte von je S 30,--, bei Übergröße mit Bundesstempelmarken mit je S 60,-- zu versehen.

g) Die Steckdosen im Lokal sind bezüglich ihrer Schutzleiterklemmen bzw. Schutzleiterkontakte überprüfen zu lassen und zu sanieren, damit immer einwandfreier Kontakt zwischen Betriebsmittel und Schutzleiter der Steckdose hergestellt ist.

h) Nach Durchführung aller Maßnahmen ist ein Arbeits- und Überprüfungsbericht, in welchem insbesondere die Bestätigung des Punktes c) angeführt sein muß, der Abt. VIII/3 zur Einsichtnahme zu übermitteln.

Die vorstehenden Bedingungen sind bis 1. Jänner 1986 zu erfüllen und ist hierüber dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. VIII/3, unaufgefordert schriftlich zu berichten.